



Verfahrensgarantien im Strafverfahren: Der Fahrplan der EU

ERA Vortrag Prag

29. November 2013, 15.30 – 16.00 Uhr

§ DR. CLIFF GATZWEILER

RECHTSANWALT

EU-Richtlinien

- EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vom 20. Oktober 2010 (2010/64/EU) (Maßnahme A)
- RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (Maßnahme B)
- Recht auf anwaltlichen Beistand. Am 8. Juni 2011 hat die Europäische Kommission hierzu den Richtlinienvorschlag (KOM[2011] 326) veröffentlicht. Zustimmung EU-Parlament, Billigung Rat am 7.10.2013 (Maßnahme C1).
- Am 27.11.2013 hat die Kommission 5 neue Vorschläge veröffentlicht:
- 1. Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
- 2. Eine Richtlinie über besondere Verfahrensgarantien für Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden (Maßnahme E)
- 3. Eine Richtlinie über das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe für Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde (Maßnahme C2)
- 4. Eine Empfehlung zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (Maßnahme E)
- 5. Eine Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte (Maßnahme C2)

Umsetzung der Richtlinien A, B in deutsches Recht

- Der souveräne Staat.



Umsetzung der Richtlinien A, B in deutsches Recht

Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von
Beschuldigten im Strafverfahren vom 5.7.2013:
Punktuelle Änderungen der StPO und
Neufassung des § 187 GVG (Heranziehung eines
Dolmetschers und schriftliche Übersetzungen).

Zweck der Richtlinien

- Einheitliche Grundwerte in einer gemeinsam demokratischen EU: Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit (RiLi sind gemeinsame Mindestvorschriften).
- EU Subsidiaritätsprinzip ist eingehalten, da einheitlicher Mindestschutz nur auf Unionsebene geschaffen werden kann.
- Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von hoheitlichen Entscheidungen und Maßnahmen (Zielsetzung in Schlussfolgerungen von Tampere/FI im Jahr 1999).
- Vertrauen der Justizbehörden in die Rechtmäßigkeit von ausländischen EU-Entscheidungen unter Beachtung des „fair trial“-Prinzips (Mindestmaß an Verfahrensrechten des Beschuldigten) führt zur einfacheren Anerkennung der Entscheidung.
- Gerade wenn gemeinsame EU-Strafverfolgungsinstrumente ausgebaut werden (wie z.B. EuHB, EEA), müssen gemeinsame Verfahrensstandards zum Schutze des EU-Bürgers geschaffen werden.
- Angleichung der Rechtsvorschriften führt zur besseren justiziellen Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer „Sprache“. Dies gilt für alle Akteure untereinander in den jeweiligen Staaten.
- Förderung des freien Personenverkehrs innerhalb der EU.

Zweck der Richtlinien



- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in F-Straßburg.
- 47 Vertragsstaaten (auch Russland oder Türkei) des Europarats, gegründet 1949.
- 1950 Erlass der EMRK als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Konventionsstaaten.

Zweck der Richtlinien

- EGMR reicht nicht aus, da Einzelfallentscheidungen, die nicht genügend von Drittvertragsstaaten beachtet werden (vgl. EG 18 RiLi B).
- Allein zwischen 2007-2012 hat EGMR in 1.696 Fällen auf Verletzung von Art. 6 EMRK-Rechten erkannt.
- Rd. 60 % aller Verurteilung sind Wiederholungen.
- Mit Stärkung der Verfahrensrechte durch die neuen RiLi Rechtsklarheit durch nationale kodifizierte Implementierung und so weniger Beschwerden vor EGMR und daraus resultierende Schadensersatzzahlungsverurteilungen.

Zweck der Richtlinien

- Schaffung eines Mindeststandards für alle EU-Länder. StrafR als angewandtes VerfassungsR (Kultur und Geschichte).
- Inquisitorisches System (z.B. Deutschland)
- Adversatorisches System (z.B. England & Wales) – Common Law.

Vorbereitung der Richtlinien

- Vorschlag der Europäischen Kommission für ein einheitliches Gesamtpaket zur Regelung von EU-Mindestverfahrensrechten keine einstimmige Unterstützung der Mitgliedstaaten, KOM(2004) 328 vom 28.4.2004. Widerstand von Italien (Mafia) und Irland (IRA). Nichtgeltung der Regelung bei terroristischen Straftaten war angedacht (Einschränkung bei Maßnahme C war in Diskussion).
- Die geistige Wende nach den New Yorker Terroranschlag von 2001. Stockholmer Fahrplan des Rats vom 30.11.2009 zur Stärkung der Verfahrensrechte (bis Ende 2014).
- Vorschläge einzeln und schrittweise (Maßnahmen A-F)
- Stufe 1 (Maßnahme A): Recht auf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (implementiert, Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte vom 5.7.13)
- Stufe 2 (Maßnahme B): Recht auf Belehrung in Strafverfahren (implementiert, Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte vom 5.7.13)
- Stufe 3 (Maßnahme C1): Recht auf anwaltlichen Beistand (kurz vor Veröffentlichung im EU-Amtsblatt)
- (C2 Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe genannt, Vorschlag vom 27.11.2013)
- Stufe 4 (Maßnahme D): Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (in Maßnahme C1 mit geregelt).
- Stufe 5 (Maßnahme E): Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte (Vorschlag vom 27.11.2013).
- [Stufe 6 (Maßnahme F): Grünbuch über Untersuchungshaft. Immer notwendig bei EU-Ausländern? Europäische Überwachungsanordnung=European Supervision Order (ESO)].

EU-Maßnahme A)

Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

- Der „gehandicapte“ ausländische Beschuldigte/Angeschuldigte oder darf man auch EU-Bürger sagen?



EU-Maßnahme A)

Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

- <http://www.justiz-dolmetscher.de/> Liste vereidigter Dolmetscher, Art. 5 II RiLi.
- 05.07.2013 Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte, Änderung § 187 GVG (Heranziehung eines Dolmetschers und schriftliche Übersetzungen) und punktuell StPO.

EU-Maßnahme A)

GVG

§ 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

§ 186

(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

EU-Maßnahme A)

GVG

§ 187 n.F. Gesetz zur Stärkung der VerfahrensRe vom 2.7.13

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für **das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers** beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

EU-Maßnahme A)

GVG

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

NF 2013: (4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

EU-Maßnahme A)

StPO

§ 114a

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.

EU-Maßnahme A)

RiStBV

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verfahren gegen sprachunkundige Ausländer

181

(1) Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung eines Ausländers ist aktenkundig zu machen, ob der Beschuldigte die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht.

(2) Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen sind dem Ausländer, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekanntzugeben.

EU-Maßnahme A)

Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Richtlinie A: Am 8. Oktober 2010 hat der Rat die EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (PE-CONS 1/10) ohne weitere Aussprache endgültig angenommen. Am 20. Oktober 2010 wurde die Richtlinie 2010/64/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- Erwägungsgrund (EG) 35 opt-in Vereinigtes Königreich und Irland.
- EG 36 opt-out Dänemark.

Umsetzungspflicht der RiLi bis Ende Oktober 2013.

EU-Maßnahme A)

Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

- EG (6,7,14): Nicht hinreichendes Vertrauen und Umsetzung der Standards durch EMRK und Rspr. des EGMR. Verbindliche umzusetzende RiLi erforderlich als kodifiziertes Recht.
- EG (10): Der Fahrplan von Stockholm zur Stärkung der Verfahrensrechte (2009). Zusätzlich Maßnahme F: Verkürzung der U-Haft (Grünbuch).
- EG (16): Ausschluss bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, Straßenverkehrsdelikte außerhalb von Strafgerichten.
- EG (20): Anspruch auf unentgeltlichen Dolmetscher von polizeilicher Vernehmung an.
- EG (30): zu übersetzende Unterlagen. Art. 3 „wesentliche Unterlagen“. Aber Einschränkung, so auch im deutschen G zur Stärkung der VerfahrensRe aus Kostengründen vorgesehen. Problematisch ist Nichtübersetzungspflicht bei verteidigten Angeklagten und rechtskräftigen Urteilen (da noch Mglkt. VB oder EGMR). Lediglich Simultandolmetschung während VH.
- EG (32) lediglich Mindestvorschriften wie bei allen RiLi.
-
- Art. 1 II, 2: Anspruch also auch bei Beschuldigtenvernehmung ohne Verhaftung. **Anspruch ist aber nicht im (allgemeinen – ohne Verhaftung) Beschuldigtenbogen erklärt.**
- Art. 2 V, VIII (Dolmetschlstg.), 3 V (Übersetzung): Bei Versagung AnfechtungsR. Gut!

EU-Maßnahme A)

Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen

- Exkurs: Wann ist ein Beschuldigter nicht der deutschen Sprache mächtig?
- Im Zweifel für einen Dolmetscher!
- Gute Erfahrung in der Praxis.

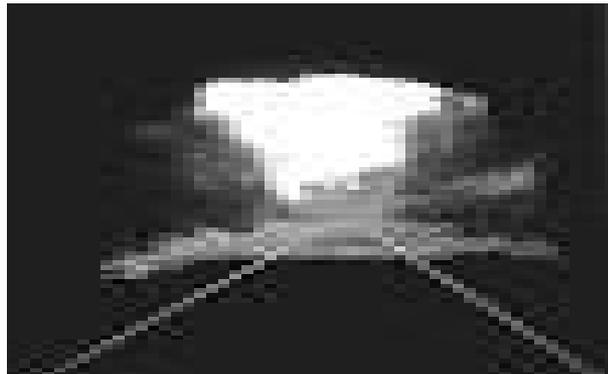
EU-Maßnahme A)

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Art. 2 V, 3 V RiLi (Maßnahme A):
- AnfechtungsR (innerstaatlicher Rechtsbehelf) bei Entscheidung, dass kein Dolmetscher bzw. Übersetzung nötig oder Schlechtleistung des Dolmetschers bzw. Übersetzers.
- § 191 GVG genügt nicht, da § 74 StPO Ablehnbarkeit bloß wegen Befangenheit.
- Diskussion:
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Schlechtleistung des Dolmetschers in Hauptverhandlung, § 238 II StPO? Wohl große Beweisschwierigkeiten.
- Zukünftig Widerspruchslösung Zeitpunkt § 257 StPO wie bei anderen Verstößen des § 136 I StPO (§ 114b StPO)? Rechtzeitiger Widerspruch der Verwertbarkeit der polizeilichen Einlassung des BES durch den Anwalt in der Hauptverhandlung notwendig, um Verstoß reversibel zu machen?
- Vermeidung durch Qualitätskontrolle im Register, Art. 5 II RiLi.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen StPO

- Erste Orientierung im Tunnel. Aufzählung der Basisrechte in Schriftform (letter of rights).



- Aber auch gute Erinnerungstütze für Vernehmungsbeamten.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

- Aktive Info über Tatvorwurf (faktischer Inhalt muss effektive Verteidigung ermöglichen)
- SchweigeR
- Herbeiziehung RA
- Antrag Beweiserhebungen zur Entlastung (§ 163 a) II StPO)
- Z.Bsp. unentgeltlicher Dolmetscher nicht bei allg. Belehrungsbogen (keine Festnahme) genannt. Polizeibeamten wissen oft nicht, dass bei Festnahmen unentgeltlicher Dolmetscher auch für Verteidigergespräche.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

§ 163a StPO

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) **Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.**

...

(4) **Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden.**

N.F. 2013 G zur Stärkung Vf-Re: (5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. (Wichtig! Unentgeltlicher Dolmetscher)

§ 136 StPO

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird **und welche Strafvorschriften in Betracht kommen**. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen (**n.F. 2013 Gesetz zur Stärkung VerfahrensRe**) **und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann**. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

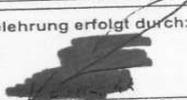
(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

- **§ 168b**
- (1) Das Ergebnis der Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden ist aktenkundig zu machen.
- (2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.
- **(3) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1 sowie § 163a ist zu dokumentieren. (N.F. Gesetz zur Stärkung Vf-Re 2013)**

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen und Belehrung über Tatvorwurf StPO

Beschuldigtenvernehmung Heranwachsender		
Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.		
<small>Sichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf</small> Raub		
Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.		
Ich habe die Belehrung verstanden.	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch:
Datum, Uhrzeit der Belehrung 18.06.2011, 09:31 Uhr		
<small>Unterschrift des/des Beschuldigten</small>	<small>Unterschrift Dolmetscher(in)</small>	<small>Unterschrift der Beamtin/des Beamten</small>

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

§ 114b StPO Belehrung bei Verhaftung (letter of rights)

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. **Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.**

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

- 1.unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
- 2.das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
- 3.zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
- 4.jederzeit, **auch schon vor seiner Vernehmung**, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,

N.F.: Gesetz zur Stärkung der Vf-Rechte 2013:

4a.in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann, (wichtig!)

5.das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen,

6.einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird,

N.F. Gesetz zur Stärkung der Vf-Rechte 2013:

7.nach Maßgabe des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten, soweit er keinen Verteidiger hat, und

8.bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Vorführung vor den zuständigen Richter

a) eine Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung (§ 117 Absatz 1 und 2) und eine mündliche Verhandlung (§ 118 Absatz 1 und 2) beantragen kann,

b) bei Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Absatz 5 beantragen kann und

c) gegen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Absatz 1 beantragen kann.

Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des **§ 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann**. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann. (*Recht auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 des Wiener Konsularrechtsabkommens (WÜK)*)

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen

(Vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127b StPO)

Dienststelle u. Vorgangsnummer: [REDACTED]

Name, Vorname des Beschuldigten: [REDACTED]

Geburtsdatum und –ort des Beschuldigten: [REDACTED]

Sie sind vorläufig festgenommen worden. Sie haben folgende Rechte:

- 1.) **Sie haben das Recht zu wissen, aus welchem Grund Sie festgenommen wurden und welcher Tat Sie verdächtigt werden.**
- 2.) Sie sind unverzüglich, spätestens aber am Tag nach ihrer Festnahme, dem Gericht vorzuführen, das Sie zu vernehmen und über Ihre weitere Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wenn Sie nicht zuvor freigelassen werden.
- 3.) Sie können sich zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen äußern oder nicht zur Sache aussagen.
- 4.) Sie können zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen.
- 5.) Sie können jederzeit, auch schon vor einer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Die Polizei kann Ihnen behilflich sein, zu diesem Zwecke Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufzunehmen.
- 6.) **In Fällen der notwendigen Verteidigung, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vollstreckung von Untersuchungshaft, ist Ihnen vom Gericht ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Fragen Sie im Zweifel die Polizei, ob es sich bei dem Sie betreffenden Tatvorwurf um einen Fall der Pflichtverteidigung handelt.**
- 7.) Sie können die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl verlangen.
- 8.) Sie können einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Festnahme benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung einer solchen Benachrichtigung nicht entgegensteht.
- 9.) **Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Soweit Sie keinen Verteidiger haben, können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten.**
- 10.) **Wenn der zuständige Richter nach der Vorführung die Untersuchungshaft aufrechterhält, können Sie Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung und eine mündliche Verhandlung beantragen. Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug können Sie gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist.**

Sind Sie ausländischer Staatsangehöriger, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

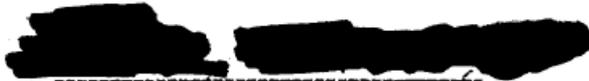
StPO

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen. Der Dolmetscher ist für Sie unentgeltlich.

Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin zudem mündlich belehrt worden.

Ich habe die Belehrung verstanden.



(Ort, Datum, Uhrzeit)



(Unterschrift Festgenommener)

Die Unterschriftsleistung wurde verweigert.



(Name, Dienstgrad Beamter)



(Unterschrift Beamter)

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen StPO, U-Haftbogen

b.u.v. 1-0.

Es wurde anliegender Haftbefehl erlassen, verkündet und

in Vollzug gesetzt.

es ergeht der aus der Anlage ersichtliche Haftverschonungsbeschluss, Eine Abschrift des Beschlusses wurde ausgehändigt und eine Belehrung gemäß § 116 Abs.4 StPO erteilt.

(Nicht bei HB nach § 230 StPO, SHB oder beschleunigtem Verfahren und nicht bei Haftverschonung und nicht, wenn die Beschuldigte einen Wahlverteidiger hat):
Der Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass ihr ein Pflichtverteidiger/eine Pflichtverteidigerin zu bestellen sei, da gegen sie Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126a StPO - vollstreckt werde. Sie erhalte Gelegenheit, binnen 3 Tagen/ 1 Woche ab heute schriftlich gegenüber dem Gericht zum Aktenzeichen des Haftbefehls einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin ihres Vertrauens zu benennen. Falls sie keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin benenne, werde das Gericht ihr einen Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin auswählen und als Pflichtverteidiger/ Pflichtverteidigerin bestellen.

Die Beschuldigte erklärte:
Ich möchte, dass mir der/die hier anwesende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Pflichtverteidiger beigeordnet wird.
b.u.v.

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin _____ wird der Beschuldigten gemäß § 140 Abs.1 Nr.4 StPO als Pflichtverteidiger-in beigeordnet.

Die Beschuldigte erbat sich keine Gelegenheit zur Stellungnahme und stellte die Auswahl eines Pflichtverteidigers in das Ermessen des zuständigen Gerichts.

Die Beschuldigte erklärte:

Ich möchte, dass mir der/die heute hier nicht anwesende Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin als Pflichtverteidiger beigeordnet wird.

Ich kenne keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin.

Ich äußere mich hierzu nicht.

Der Beschuldigten wurde mitgeteilt, dass das Gericht nach Ablauf der Äußerungsfrist darüber entscheiden werde, welcher Rechtsanwalt/weiche Rechtsanwältin ihr als Pflichtverteidiger/als Pflichtverteidigerin beigeordnet werde.

Zudem wurde die Beschuldigte auf das Recht hingewiesen, die Untersuchung durch einen Arzt zu verlangen.

Die Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und die Rechtsbehelfe der §§ 117 Abs.1 und 2, 118 Abs.1 und 2 StPO mündlich belehrt.
Der Beschuldigten wurde eine Ausfertigung des Haftbefehls und des Vordrucks StP 4a (Rechtsmittelbelehrung)

in seiner Sprache ausgehändigt.

in deutscher Sprache ausgehändigt und vom Dolmetscher übersetzt.

Zum Zwecke der Benachrichtigung von seiner Verhaftung gab die Beschuldigte nachstehende Anschrift an:

Bei Ausländern:
Ich bin darüber informiert worden, dass auf meinen Wunsch das zuständige Konsulat von meiner Verhaftung benachrichtigt wird.

Ich möchte, dass das für mich zuständige Konsulat benachrichtigt wird.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO, U-Haftbogen

- Vfg.
- Aufnahmeersuchen ist erteilt.
- Der Justizvollzugsanstalt ist eine Abschrift des Haftbefehls zu erteilen.
- Nachricht an Angehörige/Vertrauensperson wie üblich.
- Beschlussausfertigung der Beiordnung an Pflichtverteidiger/in übersenden.
- **Übersetzung Haftbefehl/Unterbringungsbefehl:**
- - Übersetzung des Haft-/Unterbringungsbefehls in die Sprache dem Beschuldigten aushändigen.
- - Anwesenden Dolmetscher/Übersetzer mit der Übersetzung des Haft-/Unterbringungsbefehls beauftragen.
- - Abschrift an Staatsanwaltschaft zur Überwachung des Eingangs der Übersetzung sowie Zustellung des übersetzten Haft-/Unterbringungsbefehls an die JVA voraus per Fax.
- - Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Beauftragung eines Dolmetschers/Übersetzers zur Übersetzung des Haftbefehls und Veranlassung der Zustellung des Haftbefehls über die JVA

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO

§ 115 StPO

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

StPO Recht auf Unterrichtung

- **§ 147 Akteneinsicht**
- (1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.
- (2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die **Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.**
- [...]
- (7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend (*mit G zur Stärkung der Vf-Rechte Belehrung hierüber*).

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

- UN Resolution Art. 14 Abs. 3
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) von 1966 von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.
- (3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm **verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;**
 - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur EGereitigung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen;
 - **falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;**
 - e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
 - f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
 - g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen

EMRK

- In Art. 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):
- Jede angeklagte (=beschuldigte; engl. „charged with a criminal offence“) Person hat mindestens folgende Rechte:
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist **in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;**
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen **Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;**
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- **e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.**

- Art. 5 Abs. 2 EMRK:
- Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist **in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden**, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen und Unterrichtungspflicht über den Tatvorwurf

- **Richtlinie B: RICHTLINIE 2012/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**
- Wirksamkeit mit Veröffentlichung am 1. Juni 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union.
- Diese muss bis 2. Juni 2014 national implementiert werden (Art. 11 RiLi). Nur Dänemark hat opt-out erklärt, Irland und UK sind dabei (wie Maßnahme A).
- Demnach wird ein Beschuldigter oder Verdächtiger überall in der EU in einer ihm verständlichen Sprache im Rahmen einer sogenannten „Erklärung der Rechte“ über seine wesentliche Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeklärt. Die Erklärung – deren genauer Wortlaut den Mitgliedsstaaten freisteht – klärt über die folgenden einem Festgenommenen oder Inhaftierten zustehenden Rechte auf: Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, Belehrung über den Tatvorwurf sowie gegebenenfalls Akteneinsicht, Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen und unverzügliche Vorführung vor einen Richter. Die Erklärung der Rechte kommt auch im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls.

EU-Maßnahme B) Rechtsbelehrungen und Unterrichtungspflicht über den Tatvorwurf

- EG. 17, Art. 2 II: Verfolgung von geringfügigen Delikten wie Verkehrsdelikte, die durch Behörde verfolgt werden, gilt RiLi erst wenn ein Strafprozess durchgeführt wird. OWiG + Rspr. EGMR zu Art. 6 EMRK „person charged with a criminal offence“ machen jedoch keine Einschränkung.
- Art. 1: RiLi gilt explizit auch für EuHB.
- Art. 2 I: RiLi gilt ab Inkennnissetzen der Beschuldigung.
- Art. 3 RiLi (nicht einschränkbar!): Aufzählung Rechte (bei Festnahme Art. 4 RiLi: weitere Rechte u. Schriftform) zusätzlich unentgeltlicher RA (=Pflichtverteidiger) genannt, Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf, Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.
- EG. 28 f., Art. 6 RiLi genaue Bestimmungen über mdl. Unterrichtsinhalt über Tatvorwurf. **Detaillierter als § 136 I StPO.**
- EG 30, Art. 7: bei Festnahme (höhere Schutzbedürftigkeit) müssen wesentliche Belastungsdokus dem Verteidiger bereitgestellt werden, spätestens vor Entscheidung über U-Haft von Ermittlungsrichter. **Geht weiter als StPO.**
- ***Anhang: Beispielsformulare verständliche! Rechtsbelehrungen. A. Recht auf Anwalt, Belehrung wann Pflichtverteidigung. C. Dolmetsch- und Übersetzungsrechte. Für EuHB eigenes Formular.***

EU-Maßnahme B)

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Nach Art. 8 II RiLi kann vom BES die Verweigerung der Belehrung oder mangelnde Unterrichtung angefochten werden.

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand



EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

Rechtsprechung des EGMR

- Art. 6 EMRK: Weder Belehrung hierüber noch Möglichkeit der Hinzuziehung eines **Anwaltsbeistands** bei polizeilicher Vernehmung in der Türkei. Nur Belehrung über Schweigerecht:
- **Salduz ./.** **Türkei Urteil** der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 27.11.2008 (einstimmig): der Beschuldigte hat nach Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren), 3 lit. c) (Recht auf anwaltlichen Beistand) EMRK das Recht - in jeder Lage des Verfahrens - Kontakt zu einem Verteidiger aufzunehmen. Die große Kammer hat hierbei erkannt, dass die polizeiliche Vernehmung ein überaus wichtiger Verfahrensabschnitt ist, in dem die Verteidigungsrechte des Beschuldigten auf gleicher Höhe wie im Prozess garantiert sein müssen (auf dieser Linie auch das Urteil *Panovits gegen Zypern vom 11.12.09, No. . 4268/04, §§ 73-76*). Die Einlassung des Beschuldigten in diesem frühen Verfahrensstadium (wie das damalige polizeiliche Geständnis des minderjährigen [besonders schutzbedürftig!] Türken Salduz) kann in häufigen Fällen entscheidend für den Ausgang des Prozesses sein. In dem Fall waren die türkischen Staatssicherheitsgerichte (Vorwurf der Unterstützung der PKK als verfassungswidrige, terroristische Organisation) zuständig. Nach den einschlägigen besonderen türkischen Strafprozessvorschriften darf hier bei der polizeilichen Vernehmung kein Anwalt erscheinen. Salduz sagte, er sei von der Polizei massiv unter Druck gesetzt worden. Das von ihm unterzeichnete Belehrungsformular belehrte nur über Unterrichtungspflicht zum Tatvorwurf und SchweigeR.
- § 55 der Urteils: “Article 6 § 1 [of the ECHR] requires that, as a rule, access to a lawyer should be provided as from the first interrogation of a suspect by the police, unless it is demonstrated in the light of the particular circumstances of each case that there are compelling reasons to restrict this right.”

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Salduz Urteil Folge des Belehrungsverstoßes über das Recht auf anwaltlichen Beistand bzw. Ermöglichung Kontakt zu Verteidiger: in Lage versetzt werden, als hätte kein Konventionsverstoß stattgefunden.
- Geständnis unverwertbar (BVV). Prozess muss auf Antrag unter Beachtung des Urteils neu aufgerollt werden. Nationales Wiederaufnahmeverfahren. Der Gerichtshof ist nicht ermächtigt, auf nationaler Ebene getroffene Entscheidungen oder nationales Recht aufzuheben. (In Deutschland nach § 359 Nr. 6 StPO Antrag Wiederaufnahmeverfahren unter Beachtung des Urteils möglich).
- 2.000 € für immateriellen Schaden, 1.000 € für Kosten und Auslagen (für türkische nationale Verfahren und Verfahren, bei großer Kammer wurde PKH bewilligt). Verfahren EGMR immer kostenfrei, Kosten Gegenseite nie zu tragen.
- Recht niedrige Summen, wenn man auch bedenkt, dass jahrelange unberechtigte Haft.

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

StPO

- Kontaktherstellung zu Anwalt:
- Der vernehmende Polizeibeamte muss das Telefon und Telefonbuch (gegeben falls mehrmals) kostenlos zur Verfügung stellen. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.01.1996, 5 StR 756/94 (BGHSt 42, 15), muss auch auf die Telefonnummer des örtlichen anwaltlichen 24h Notdienstes hingewiesen werden. Die Vernehmungsbeamten müssen bei der Kontaktaufnahme zum Anwalt behilflich sein.
- Wöchentlicher Notdienst organisiert durch örtl. Anwaltverein durch Anrufweitzerschaltung auf Handy des Anwalts.

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

StPO

- **Einschränkung bei terroristischen Straftaten**
- **§ 148**
- (1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.
- (2) Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach **§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches** dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

EU-Maßnahme C
Recht auf anwaltlichen Beistand
StPO

- Jüngste Anwendung der Vorschriften: Prozess national-sozialistischer Untergrund (NSU), gerichtliche Aufhebung der Postkontrolle, da NSU nicht mehr real existiere und so keine Gefahr mehr.
- Exkurs:
- Wie weit dürfen bei Verdacht von Terrorstraftaten Einschränkungen der Rechte des Beschuldigten gehen?
- Stichworte: Prof. Jakobs FeindesstrafR, Extrembeispiel Guantanamo.

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

- Vorschlag der Europäischen Kommission für
- **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**
- **über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme** vom 8. Juni 2011 (KOM[2011] 326) **(Maßnahme C1 + D)**.
- PKH bzw. Pflichtverteidigervergütung wurde ausgenommen und soll getrennt geregelt werden, deshalb wird jetzt von Maßnahme C1 gesprochen.
- In den Trilog-Verhandlungen im Mai 2013 wurde endlich ein Durchbruch zwischen Rat und EU-Parlament erzielt. UK, Irland und Dänemark beteiligen sich nicht an der RiLi (EG 33 f. RiLi)
- Neuester Text vom 6.9.13 unter:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+AMD+A7-2013-0228+001-001+DOC+PDF+V0//DE>
- <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/13/pe00/pe00040.en13.pdf>
- Zustimmung EU-Parlament, Billigung Rat am 7.10.2013.

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

- Art. 2 (Anwendungsbereich): **von Mitteilung Beschuldigtenstatus (Problem „Chat“)** oder EuHB bis rechtskräftige Verurteilung.
- N.F.: bei **geringfügigen Straftaten** wie Verkehrsdelikten, keine Anwendung, nur wenn vor Strafgericht anhängig. Kritik FTI.
- Art. 3: Zugang zum Verteidiger vor pol. Vernehmung oder Beweiserhebung.
- EG 28: bei Haft Pflicht des Polizeibeamten den Kontakt (Anwaltsliste) herzustellen.
- Art. 4: (n.F. Art. 3): **AnwesenheitsR**, nicht bloß KommunikationsR (Telefon, UK) mit Verteidiger (in Diskussion). ÜberprüfungsR Zelle nicht mehr vorgesehen, Art. 4 IV a.F.
- Art. 4 n.F.: Einschränkungen möglich bei Abwendung Terror oder Verteidiger zusammen mit BES in Straftatverdacht. Kritik ECBA.
- RiLi sieht grdstz. viele Abweichungen vor bei zwingenden Gründen wie Gefahr für Leib und Leben eines anderen (vgl. Gäfgen Fall) (oder n.F. Ermittlungen würden unumkehrbar gefährdet). Beschluss Justizbehörde erforderlich (richterliche Kontrolle). Kritik ECBA/FTI, zu weitgehend und unbestimmt.
- Art. 7: **Vertraulichkeit der Kommunikation** zwischen BES und Verteidiger (Herzstück). Soll nach derzeitigem Kompromisstext uneingeschränkt gelten.
- Art. 9: Für **Verzicht** auf anwaltlichen Beistand gelten formelle Kriterien mit Belehrungspflichten (noch nicht in StPO geregelt). Dies hindert nicht spätere BeiO Pflichtverteidiger durch Gericht.
- Art. 10: **Duale Verteidigung bei EuHB** (von Fair Trials International immer wieder gefordert). In Diskussion gerade wenn Zustimmung vom Verfolgten zum beschleunigten Verfahren erteilt. Der Kompromisstext sieht das Recht auf duale Verteidigung vor.
- Art. 12: Rechtsbehelf: Definition der Rspr. des EGMR, **Beweisverwertungsverbot** der Einlassung des BES wenn Verletzung des Rechts auf anwaltlichen Beistand oder bei rechtmäßiger Abweichung, damit Rechte auch wirklich effektiv (Salduz-Urteil). Text war in Diskussion. Kritiker sagen das Gericht müsse dies von Fall zu Fall entscheiden können. N.F. spricht nur noch davon, das Fairnessgesichtspunkte bei der Bewertung berücksichtigt werden müssten (Aufweichung!).

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

- **Kritik der Hardliner (law-and-order-Staaten):**
- Der Richtlinienvorschlag zum Recht auf Rechtsbeistand im Strafverfahren wurde z.T. stark kritisiert. In einer ersten Aussprache im EU-Justizministerrat am 23. September 2011 kritisierten mehrere Minister das Vorhaben der Kommission. Nach Ansicht von **Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Irland und den Niederlanden** ging der Richtlinienvorschlag zu weit. Er würde die polizeilichen Ermittlungen behindern und sei zu kostenintensiv. Sie kritisieren auch, dass die Frage der Prozesskostenhilfe im Strafverfahren ausgeklammert bleibe. Des Weiteren gehe der Vorschlag weit über das hinaus, was die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlange. Die betreffenden Minister fordern daher, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu beschränken.
- Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark sind im neuen Entwurf für „opt-out“.
- Vereinigtes Königreich will bis 2014 überdenken, ob es sich von allen legislatorischen Maßnahmen im Strafrecht vor dem Lissabonner Vertrag 2009 (wie RB EuHB) verabschiedet und dann ggfls. wieder in einzelne Maßnahmen nach Einzelprüfung einsteigt (Europol, Eurojust). Premierminister Cameron hat im Jan. 2013 gar Referendum über gesamte Mitgliedschaft in der EU in Aussicht gestellt.
- Von Irland und Italien ging 2004 schon viel Widerstand gegen Vorschlag von Deutschland aus (Erfahrungen IRA, Mafia).

EU-Maßnahme C

Recht auf anwaltlichen Beistand

- Geistiger Exkurs: Welche Rolle hat der Verteidiger im Strafprozess?
- Jedenfalls auch Person der Rechtspflege:
- Wird von Anfang an mit professioneller Hilfe eines kompetenten Anwalts die Rechtsförmlichkeit des Verfahrens gewahrt, so kommt es auch zu einer geringeren Anzahl von Rechtsmitteln des Betroffenen vor nationalen Gerichten (Kostenreduzierung) und Beschwerden vor dem EGMR, mit dementsprechend langen Verfahren. Dies gilt vor allem im Hinblick auf EU-Mitgliedsstaaten, deren Rechtssystem in weiten Teilen nicht den EU-Standards entspricht.
- Kostenreduzierungsargument auch im damaligen GesetzesE zur Pflicht zur unverzüglichen PflichtverteidigerbeiO bei U-Haft, § 140-142 StPO n.F. 2010
- Fairness wird beachtet. Fehltriteile werden vorgebeugt. Qualität der Verfahren steigt.
- Verteidiger übt Kontrollfunktion bei Polizeibehörde aus.
- Nach Rspr. des BGH wird dem Verteidiger grdstzl. vertraut, dass er die ihm eingeräumten Rechte nicht missbraucht.

EU-Maßnahme C2

Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe

- 20.12.2012 the United Nations General Assembly adopted the **UN principles and Guidelines on Access to Legal Aid** in Criminal Justice Systems. (see text under website ECBA/Projects/Legal Aid).
- Jedes UN-Land (auch in Afrika) soll ein effektives Pflichtverteidigungssystem aufbauen. Soll aber auch für anwaltlichen Opfer/Zeugenbeistand gelten.
- **Principle 3. Legal aid for persons suspected of or charged with a criminal offence**
- 20. States should ensure that anyone who is arrested, detained, suspected of or charged with a criminal offence punishable by a term of imprisonment or the death **penalty is entitled to legal aid at all stages of the criminal justice process.**
- 21. Legal aid should also be provided, **regardless of the person's means, if the interests of justice so require**, for example, given the urgency or complexity of the case or the severity of the potential penalty.
- 22. Children should have access to legal aid under the same conditions or more lenient conditions as adults.
- 23. It is the responsibility of police, prosecutors and judges to ensure that those who appear before them who **cannot afford a lawyer** and/or who are vulnerable are provided access to legal aid.
- **UN Resolution, Art. 14 Abs. 3**
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) von 1966 auch von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert=Art. 14, § 3(d) of the International Covenant on Civil and Political Rights:
 - The right to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it (Art. 6 III c) EMRK).
 - Keine Kosten für Angeklagten, wenn er nicht genügend finanzielle Mittel hat.

EU-Maßnahme C2

Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe

- **Art. 18 Statute ICTY (UN-Jugoslawientribunal)/ Investigation and preparation of indictment**
- 3. If questioned, the suspect shall be entitled to be assisted by counsel of his own choice, including the right to have legal assistance assigned to him without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it, as well as to necessary translation into and from a language he speaks and understands.

- **Art. 67 Nr. 1 Rome Statute of the ICC (Internationaler Strafgerichtshof)/ Rights of the accused**
- (d) Subject to article 63, paragraph 2, to be present at the trial, to conduct the defence in person or through legal assistance of the accused's choosing, to be informed, if the accused does not have legal assistance, of this right and to have legal assistance assigned by the Court in any case where the interests of justice so require, and without payment if the accused lacks sufficient means to pay for it;
- [(f) To have, free of any cost, the assistance of a competent interpreter and such translations as are necessary to meet the requirements of fairness, if any of the proceedings of or documents presented to the Court are not in a language which the accused fully understands and speaks;]

EU-Maßnahme C2

Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe

§ 10 bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg): Unvermögen des Kostenschuldners in anderen Fällen

(1) [...] darf der Kostenbeamte vom Ansatz der Kosten nur dann absehen, wenn das **dauernde Unvermögen des Kostenschuldners** zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist, oder wenn sich der Kostenschuldner dauernd an einem Ort aufhält, an dem eine Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil er möglicherweise später einmal in die Lage kommen könnte, die Schuld ganz oder teilweise zu bezahlen. Wenn dagegen bestimmte Gründe vorliegen, die dies mit einiger Sicherheit erwarten lassen, liegt dauerndes Unvermögen nicht vor.

(3) Angaben im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, **Feststellungen im Strafverfahren über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (Nr. 14 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren)** oder Mitteilungen der Gerichtskasse können dem Kostenbeamten einen Anhalt für seine Entschließung bieten. Er wird dadurch aber nicht von der Verpflichtung entbunden, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob tatsächlich Unvermögen zur Zahlung anzunehmen ist. Nötigenfalls stellt er geeignete Ermittlungen an. In Strafsachen sind an Stellen außerhalb der Justizverwaltung Anfragen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners nur ausnahmsweise und nur dann zu richten, wenn nicht zu befürchten ist, dass dem Kostenschuldner aus diesen Anfragen Schwierigkeiten erwachsen könnten. Bei der Fassung etwaiger Anfragen ist jeder Hinweis darauf zu vermeiden, dass es sich um Kosten aus einer Strafsache handelt.

(4) Der Kostenbeamte vermerkt in den Akten, dass er die Kosten nicht angesetzt hat; er gibt dabei die Gründe kurz an und verweist auf die Aktenstelle, aus der sie ersichtlich sind.

(5) Nach Absatz 1 außer Ansatz gelassene Kosten sind anzusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Einziehung Erfolg haben wird.

EU-Maßnahme C2

Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe

- Problem bei Festnahmen, anwaltlicher Notdienst keine Garantie der Zahlung von Honorar, da Pflichtverteidigung zum Zeitpunkt des Besuchs bei Polizeibehörde am Tag der Verhaftung noch unklar. RA kennt seinen Mandanten meist noch nicht.
- Bestellung bei Verfahrensnotwendigkeit (§ 140 StPO) oder Bedürftigkeit (PKH ohne Freispruchsaussichtsprüfung, internationale Strafgerichte) oder Mischung aus beidem (Art. 6 Abs. 3 c) EMRK and Art. 14(3)(d) IPbpR. Zu letzterem wird es wahrscheinlich gehen wegen vorrangiger EMRK.
- Möglichkeit einer staatlichen Pauschale für Pflichtverteidiger von beispielsweise 130 € nto., die bei etwaiger späterer Bestellung angerechnet wird? Ähnlich wie bei Unterbringungsfällen.
- Höhe der Vergütung muss Qualität sichern. Qualitätsstandards bei Verteidigern.
- Besser Bestellung im transparenten Rotiersystem durch justiz- und polizeiferne Organisation, aber wohl auch nicht direkt Anwaltskammer. Ähnliche Probleme bei Insolvenzverwalterbestellungen.
- Klare Fristen für Bestellung und Vergütungsanweisung.
- Wunschkostenverteidiger des Beschuldigten oder Auswahl durch Richter?
- Bestellung schon im Ermittlungsverfahren auch in Nichtthaftsachen?

EU-Maßnahme C2

Pflichtverteidigung, Prozesskostenhilfe

- **Kommissionsvorschläge vom 27.11.2013:**
- **Eine Richtlinie über das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe** für Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für Personen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde (allgemein gehalten)
- Schon bei Polizeihaft vorläufige Prozesskostenhilfe, noch vor polizeilicher Befragung, Art. 4 Nr. 2. (Prüfung Einkommen nicht wirklich möglich, Mglkt. Rückforderung Staatskasse).
- Bei EuHB auch im Ausstellerstaat!

- **Eine Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe** in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte:
- Kriterien Einkommen und Gewichtigkeit Vorwürfe bzw. Haft (Justizinteresse).
- Sicherung der Qualität und Leistungsfähigkeit der im Rahmen der Prozesskostenhilfe erbrachten Dienstleistungen und deren Verwaltung.
- Info an Beschuldigten über Verwirklichung Anspruch.

Weitere Kommissionsvorschläge vom 27.11.2013

- **Eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.**

Weitere Kommissionsvorschläge vom

27.11.2013 Maßnahme E

- **Eine Richtlinie über besondere Verfahrensgarantien für Kinder**, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden:
- Obligatorischer Rechtsbeistand für schutzbedürftige Kinder (<18 Jahre) ohne Verzichtsmöglichkeit.
- Weitere Verfahrensgarantien umfassen das Recht, umgehend über die Kindern zustehenden Rechte informiert zu werden, das Recht, von den Eltern (oder anderen geeigneten Personen) unterstützt zu werden, das Recht, nicht öffentlich befragt zu werden (und technische Aufnahme), das Recht auf medizinische Untersuchung und bei Freiheitsentzug das Recht auf von Erwachsenen getrennte Unterbringung.

Weitere Kommissionsvorschläge vom

27.11.2013 Maßnahme E

- **Eine Empfehlung zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen:** Schutzbedürftige Personen (z. B. Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung), zwingende Beiordnung eines Rechtsbeistands, Unterstützung durch eine geeignete dritte Person und medizinische Unterstützung.

Kontakt Daten

§ DR. CLIFF GATZWEILER RECHTSANWALT

Ludwigsallee 67, D-52062 Aachen

Tel.: +49/ (0)241/ 5600 400-1

Fax: +49/ (0)241/ 5600 400-2

Mobil: +49/ (0)176/ 246 44 823

rechtsanwalt@gatzweiler.eu

www.gatzweiler.eu

**Ihre Kanzlei für Strafrecht,
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**